

**Stellungnahme des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV)  
zum Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 17.09.2013**

**1. Rechtsform, Aufgaben**

Der Neckar-Elektrizitätsverband ist ein kommunaler Zweckverband und damit eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Er fasst seine Entscheidungen in Selbstverwaltungshoheit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Er verfolgt seine Ziele in eigener Zuständigkeit. Die Entscheidungen trifft in der Regel die Verbandsversammlung.

So hat die Verbandsversammlung am 15.12.2011 unter anderem über die Modellbeschreibung der Neckar Netze und der KAWAG Netze entschieden und außerdem grundsätzlich der Schaffung einer Gesellschaft zur Förderung des Klimaschutzes und einer Gesellschaft zur Erzeugung erneuerbarer Energien zugestimmt.

Nach der Satzung hat der Verband insbesondere die Aufgabe auf eine sichere, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Elektrizitätsversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandsgebiets hinzuwirken.

**2. Jahresergebnis des Neckar-Elektrizitätsverbands und der NEV-Beteiligungsgesellschaft mbH**

Die NEV Beteiligungsgesellschaft mbH erzielte folgende Jahresergebnisse:

2009:	1.561.733,13 €
2010	1.301.050,08 €
2011:	1.335.005,55 €
2012:	- 1.783.951,40 €

Die Höhe des Eigenkapitals im Verband beträgt  
zum 31.12.2012 89.702.359,23 €

und das der Beteiligungsgesellschaft mbH  
zum 31.12.2012 33.154.469,58 €.

### **3. Weitere Beteiligungen des NEV**

Seit 2013 ist der Neckar-Elektrizitätsverband an der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG und der Neckar Netze Bündelgesellschaft t GmbH & Co. KG beteiligt. Weitere Engagements in die Erzeugung erneuerbarer Energien, basierend auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2011 sind in Vorbereitung.

Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2012/2013 sieht im investiven Teil Haushaltsmittel für solche Beteiligungen vor. Auch im noch nicht beschlossenen Wirtschaftsplan für die Jahre 2014/2015 sind Planansätze vorhanden. Ähnliche Aktivitäten mit der Süwag Energie AG in Form der KAWAG Netze sind in Vorbereitung.

### **4. Regionalbeiräte (Nord, Mitte, Süd)**

Bislang sind die Regionalbeiräte in der Verbandssatzung nicht erwähnt. Sie dienen der Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Information der Mitglieder. Im Entwurf der Satzung in der Fassung vom 01.01.2014, die in der Mitgliederversammlung zu beschließen wäre, sind die Regionalbeiräte künftig institutionalisiert.

### **5. Informationen des NEV**

Der NEV berichtet und unterrichtet seine Mitglieder sowohl in Regionalbeiratssitzungen als auch Rundbriefe und den NEV-Dialog. Weitere Informationen erfolgen in der Mitgliederversammlung in ausführlicher Form.

### **6. Umlagen zur Finanzierung des Neckar-Elektrizitätsverbands**

In der fast 100-jährigen Geschichte des Verbandes wurde seitens der Gemeinde noch nie eine Umlage verlangt. Nach der jetzt gültigen Satzung können die Mitgliedsgemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs für den Verband herangezogen werden, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Geldanteile am Verband gibt es seitens der Gemeinden nicht. Nochmals: keine Gemeinde hat bislang Zahlungen an den Verband geleistet.

### **7. Ausscheiden aus dem Verband**

Die Satzung des Neckar-Elektrizitätsverbands sowohl in der geltenden Fassung als auch in der beabsichtigten Änderung sieht den Ausstieg von Mitgliedern vor. Ein Vermögensanteil am Neckar-Elektrizitätsverband existiert nicht, da die Städte und Gemeinden nie Geld in den Verband eingebracht haben.

Entsprechend der Satzung des Neckar-Elektrizitätsverbands in ihrer geltenden Fassung ist bei der Liquidierung des Verbandsvermögens wie folgt vorzugehen:

„(2) Für die Liquidierung des Verbandsvermögens zur Befriedigung der Verbandsgläubiger und Verteilung an die Verbandsmitglieder gilt im Fall der Auflösung folgendes:

- a) Sämtliche Verbindlichkeiten des Verbands gegen Dritte sind vorweg zu erfüllen. Reicht hierzu sein Vermögen nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zu decken. Für die Berechnung der Umlage sind jedoch die Jahresstromabnahmen der letzten 10 Jahre zugrunde zu legen.
- b) Fortlaufende Verpflichtungen des Verbands, insbesondere solche aus Dienstverhältnissen, werden, soweit sie aus dem Verbandsvermögen nicht gedeckt werden können, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Jahresstromabnahmen der letzten 10 Jahre getragen.
- c) Das restliche Verbandsvermögen ist im Verhältnis der Jahresstromabnahme der letzten 10 Jahre an die Mitgliedsgemeinden zu verteilen.“

Entsprechend § 12 besteht ein Anspruch am Verbandsvermögen erst dann, wenn die Voraussetzungen für die Auflösungen des Verbands so vorliegen.